Bürgerverein BAAL e.V.

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen:

"Bürgerverein BAAL e.V., Hückelhoven-Baal."

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Erkelenz einzutragen und hat seinen Sitz in Hückelhoven-Baal.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 3I.Dezember.

§ 2

Wesen und Aufgaben

Der Bürgerverein ist eine Vereinigung, die sich zu den Grundsätzen des deutschen Rechtsstaates bekennt.

Die Mitglieder stellen sich folgende Aufgaben:

1.) Pflege der geschichtlichen Überlieferung der Gemeinde Baal.

2.) Die Förderung und oder Durchführung von Maßnahmen die der Ortsverschönerung unter Berücksichtigung des Naturschutzes und des Umweltgedankens dienen.

3.) Hilfe und Unterstützung im nachbarschaftlichen Zusammenleben.

4.) Förderung des kulturellen Lebens in Baal in Ergänzung zu den Arbeiten der bestehenden Vereine in Baal.

Der Bürgerverein verfolgt seine Ziele überparteilich und überkonfessionell.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung und Pflege des Heimatgedanken verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Bürgerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinne in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen werden erstattet.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Hückelhoven. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken in Baal verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Bürgervereins können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mit der Aufnahme in den Bürgerverein verpflichten sich die Mitglieder zur Anerkennung dieser Satzung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Bürgervereins keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

Die rückständigen Beiträge sind spätestens beim Ausscheiden zuzahlen.

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kam ausgeschlossen werden. wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Bürgervereins schädigt oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren.
Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung ans seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

§ 5

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und hat das Recht, sich an den öffentlichen Veranstaltungen des Bürgervereins zu beteiligen.

§6

Mitgliedsbeiträge

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 7

Organe des Bürgerverein

Organe des Bürgerverein sind:

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand
c. der Beirat

§8

Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst zum Jahresbeginn, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Als Nachweis der Einladung genügt es. wenn der Schriftführer erklärt, die Einladung abgesandt zu haben.

Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Für die Aufnahme von Anträgen außerhalb der Tagesordnung ist 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung Aufgabe der

Mitgliederversammlung ist:

a. Wahl des Vorstandes
b. Wahl von 2 Kassenprüfern
c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
e. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
f. Änderung der Satzung
g. Auflösung des Bürgervereins

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Bürgerverein ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Summen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall der 3/4 Stimmenmehrheit.

Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.

Die Prolokolle sind vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1.) Vorsitzender
2.) Geschäftsführer
3.) Kassenwart
4.) Schriftführer
5.) Arbeitskreisvorsitzender

Hierbei handelt es sich um den geschäftsführenden Vorstand.

Zu 3.) bis 5.) können Stellvertreter gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eine; Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vorn Geschäftsführer, einberufen und geleitet.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, mündlich oder telefonisch. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
Die Sitzungen müssen jedoch mindestens 48 Stunden vor der Sitzung anberaumt werden und sind beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
Stellvertretende Vorstandsmitglieder sind voll stimmberechtigt. Aufgaben des Vorstandes sind:

1.) Führung der laufenden Geschäfte,
2.) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3.) Erstellung der Tätigkeitsberichte,

§ 11

Gesetzlicher Vorstand

Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Bürgerverein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Rechtsverbindliche Erklärungen des Bürgerverein werden von 2 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

Der Vorstand ist befugt, einzelne Mitglieder allein und mehrere gemeinsam dahingehend Vollmacht zu erteilen, den Bürgerverein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften zu vertreten. Die Vollmacht ist widerruflich zu erteilen und soll schriftlich sein.

§ 12

Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Bürgervereins.

Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

Der Kassenwart ist für das Finanzwesen des Bürgervereins verantwortlich.
Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren.

Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.

Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen des Bürgervereins. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk.
Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Der Arbeitskreisvorsitzende beruft die erforderlichen Arbeitskreise ein und koordiniert die Arbeiten.

§ 13

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an die Grundsätze sparsamer Haushaltsführung gebunden.

Der Vorsitzende kann über einen Höchstbetrag bis zu DM 200,00 - im Einzelfall, ohne Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand, verfügen.

§ 14

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer brauchen nicht Mitglieder des Bürgerverein zu sein. Sie müssen aber in Kassenangelegenheiten erfahren sein.

Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Bestände. Zur Jahresrechnungslegung des Kassenwartes geben sie den Prüfbericht.

§ 15

Der Beirat wird vom Vorstand bestellt.

Der Vorstand ist gehalten, Vorschläge der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.

Der Beirat berät den Vorstand.

Der Beirat hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Der Beirat ist berechtigt, alle den Verein betreffende Unterlagen einzusehen und gegebenenfalls vom Vorstand ergänzende Erläuterungen zu verlangen.

Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Die Anzahl der Beiratsmitglieder soll 5 nicht überschreiten.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

§ 16

Zu den Zusammenkünften der Mitglieder, welche in Abständen von 2 bis 3 Monaten stattfinden, lädt der Vorsitzende ein.

Sie sollen der Pflege des Gemeinschaftsgeistes dienen sowie der Mitarbeit bei den aktuellen Aufgaben, die sich der Bürgerverein als Ziel gesetzt hat. Interessierte Gäste sind willkommen.

Schlussbestimmung:

Der Bürgerverein Baal e.V., Hückelhoven-Baal ist seit dem G. November 1991 im Vereinsregister beim Amtsgericht Erkelenz eingetragen.

5142 Hückelhoven-Baal, im September 1991

Bürgerverein Baal e.V.
- Der Vorstand -

Text wie im Vereinsregister am 6.11.91 eingetragen. Baal, 6.Febr. 1992

Grammatikalisch überarbeitet: 10.1.2012, der Vorsitzende M.L.